

reichend ist. Obwohl in der 1. DB die Folgen der Verletzung der Oberschul- und Berufsschulpflicht getrennt geregelt sind (§ 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 4) und nur in § 6 Abs. 2 bei der Verletzung der Oberschulpflicht ausdrücklich auf die Beratung vor der Schiedskommission hingewiesen wird, ergibt sich aus der Stellung des § 17 irri System der Regelungen der 1. DB eindeutig, daß die Schiedskommissionen für die Beratung sowohl von Verletzungen der Oberschulpflicht als auch der Berufsschulpflicht zuständig sind.

Zur Anleitung der Schiedskommissionen

Die den Kreisgerichten obliegende Pflicht, die Schiedskommissionen in ihrer Tätigkeit anzuleiten, nahm in der Beratung des Plenums einen breiten Raum ein. Für jede Schiedskommission wird ein Betreuer eingesetzt, der für die Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen verantwortlich ist. Die Betreuer haben die Pflicht, möglichst ständig an den Sprechstunden, der Vorbereitung und an der Durchführung der Beratungen selbst teilzunehmen. Ihnen obliegt es auch, die Mitglieder der Schiedskommission zu schulend

Im Bezirk Halle hat es sich bewährt, daß jede Schiedskommission in ihrer Gemeinde oder Stadt — und nicht in der Kreisstadt! — mit ihren Aufgaben vertraut gemacht wird und die Schulung an Hand der der Schiedskommission vorliegenden Anträge erfolgt. In mehreren Kreisen werden mit den Vorsitzenden der Schiedskommissionen und ihren Stellvertretern regelmäßig Erfahrungen ausgetauscht. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen haben diese Form der Anleitung begrüßt, weil gute Erfahrungen dadurch am schnellsten bekannt werden. Außerdem können dabei Probleme einheitlich geklärt werden.

Erfreulich ist die Bereitschaft der Rechtswissenschaftler der juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle, die Schiedskommissionen zu unterstützen. So hat die Juristische Fakultät es übernommen, in der Stadt Halle für die Schiedskommissionen einen Vortragszyklus über Grundfragen, unseres sozialistischen Rechts und der Rechtspflege durchzuführen. Ferner wollen die Rechtswissenschaftler in Halle für die Schiedskommissionen einen festen Konsultationspunkt einrichten. Besser wäre allerdings, wenn Rechtswissenschaftler die unmittelbare Betreuung einzelner Schiedskommissionen übernehmen, in den Arbeitsgruppen bei den Räten der Stadtbezirke und der Arbeitsgruppe beim Bezirksgericht mitarbeiten sowie an Erfahrungsaustauschen teilnehmen würden. Diese zusätzliche Qualifizierung darf und wird aber die unmittelbare Betreuung der Schiedskommissionen durch das Kreisgericht nicht ersetzen.

Ein wesentliches Mittel der Anleitung der Schiedskommissionen sind sorgfältig begründete Übergabeentscheidungen des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts. Das Plenum des Bezirksgerichts Halle hat deshalb die Direktoren der Kreisgerichte beauftragt, gemeinsam mit den Untersuchungsorganen die Übergabepraxis regelmäßig einzuschätzen. Außerdem ist mit dem Bezirksstaatsanwalt vereinbart worden, daß das Kreisgericht von jeder Übergabeverfügung des Untersuchungsorgans und des Kreisstaatsanwalts eine Abschrift erhält. Dadurch wird die Auswertung aller Übergabeentscheidungen gewährleistet und eine wirksame Anleitung der Schiedskommissionen erzielt.

Je mehr Schiedskommissionen gebildet werden, desto größer wird ihre Anleitung unmittelbar durch die Rechtsprechung. Bisher haben allerdings die Kreisgerichte im Bezirk Halle selbst nur wenig Strafsachen übergeben und kaum über Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedskommissionen entschieden. Die Ge-³

richte können aber insbesondere mit den Entscheidungen über Einsprüche, sei es durch Zurückweisung der Einsprüche oder Aufhebung der Beschlüsse, die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Schiedskommissionen durchsetzen helfen. Dabei ist es erforderlich, daß das Gericht seine Entscheidung der Schiedskommission sorgfältig erläutert. Die Ergebnisse der Verfahren über Einsprüche können auch im Erfahrungsaustausch mit den Vorsitzenden und Stellvertretern der Schiedskommissionen ausgewertet werden. Das Bezirksgericht sollte beispielhafte Entscheidungen eines Gerichts den anderen Kreisgerichten zugänglich machen.

Zur Zusammenarbeit der Schiedskommissionen mit örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen

Gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen hat die Schiedskommission der Gemeinde Helbra gesammelt. An ihren Beratungen nahmen bereits mehrfach Mitglieder des Rates der Gemeinde teil. Die Schiedskommission selbst hat eine enge Verbindung zum Rat, zur Kommission für Ordnung und Sicherheit sowie zur Wohnungskommission. Das hat sich bereits positiv ausgewirkt, weil einige Mietstreitigkeiten, die an die Schiedskommission herangetragen worden waren, nur in Zusammenarbeit mit der Wohnungskommission gelöst werden konnten.

Die Arbeitsgruppe für Schiedskommissionen beim Rat des Kreises Dessau kümmert sich nicht nur um die Vorbereitung der Wahl der Schiedskommissionen, sondern befaßt sich später auch mit deren Arbeit. Beispielsweise wurden zu einer Sitzung der Arbeitsgruppe auch Mitarbeiter des Volkspolizeikreisamtes und Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei eingeladen, um gemeinsam darüber zu beraten, wie Mängel bei der Bearbeitung und Übergabe geringfügiger Strafsachen beseitigt werden können. Diese koordinierende Tätigkeit der Arbeitsgruppe des Rates beeinträchtigt keineswegs die Verantwortung des Kreisgerichtsdirektors für die Anleitung der Schiedskommissionen, sondern trägt dazu bei, daß Hemmnisse, Mängel und Ungesetzlichkeiten, die eine wirksame Tätigkeit der Schiedskommission erschweren, nach kollektiver Beratung beseitigt werden.

Vereinzelt gibt es allerdings auch Fälle, daß die örtlichen Organe die Schiedskommissionen ungenügend unterstützen, insbesondere in technisch-organisatorischer Hinsicht (Schreiben der Protokolle, Portokosten für Einladungen usw.). Diese Mängel müssen schnellstens überwunden werden.

*

Verlauf und Ergebnis der Plenartagung des Bezirksgerichts Halle haben bestätigt, daß es richtig und notwendig ist, im Plenum über die Tätigkeit und Anleitung der Schiedskommissionen zu beraten. Es war eine nutzbringende Plenartagung. Diese Art und Weise der Leitung der Tätigkeit der Kreisgerichte ist eine wesentliche Hilfe, um die bevorstehenden Aufgaben bei der weiteren schrittweisen Bildung sowie bei der Anleitung der Schiedskommissionen zu lösen.

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

Dr. Walter Krutisch / Dr. Kurt Görner/Rudolf Winkler:

Leitfaden zur Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von

Schiedskommissionen

2., überarbeitete Auflage

Etwa 180 Seiten ■ Broschiert • Preis: etwa 2 MDN

Die erste Auflage dieses Leitfadens war dafür gedacht, die Bildung der Schiedskommissionen zu unterstützen. Jetzt liegen bereits wertvolle Erfahrungen aus ihrer Spruchpraxis vor. Die zweite Auflage des Leitfadens dient deshalb vor allem der Anleitung der Schiedskommissionen in ihrer praktischen Tätigkeit. Viele Beispiele tragen zur Anschaulichkeit dieses Buches bei.

³ vgl. dazu Heen, a. a. O., S. 487.